

**Gebührensatzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Osterhofen vom 08.12.2022
zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2024**

Die Stadt Osterhofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen, sowie für Amtshandlungen auf diesem Gebiet erhebt die Stadt Osterhofen Gebühren.

**§ 2
Gebührentatbestand, Gebührenarten und Gebührenschuldner**

- (1) Die Stadt erhebt
- a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren (§ 5)
- (2) Gebührenpflichtig ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Für bestimmte wiederkehrende Fälle kann die Stadt Vereinbarungsbedingungen festlegen.

**§ 3
Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für folgende Gräber jährlich
- | | |
|--|----------|
| a) für einen Einzelgrabplatz | 75,00 € |
| b) für einen Familiengrabplatz in den Feldern | 150,00 € |
| c) für einen Familiengrabplatz an den Umfassungsmauern | 180,00 € |
| d) für eine Gruft | 180,00 € |
| e) für ein Urnengrab in den Feldern | 45,00 € |
| f) für ein Urnengrab in der Ruhgemeinschaft | 35,00 € |
| g) für ein Urnengrab im Grabfeld für Steinkissen | 35,00 € |
| h) für ein Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen
49,5 cm/49,5 cm/38 cm (Breite x Höhe x Tiefe) | 80,00 € |

- | | |
|--|----------|
| i) für ein Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen
23 cm/34 cm/49 cm (Breite x Höhe x Tiefe) | 70,00 € |
| j) für ein Urnensammelgrab für anonyme Bestattungen
Gebühr für die Dauer der Ruhefrist | 350,00 € |

(2) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten. Zusätzlich sind die von der Stadt Osterhofen zur Verfügung gestellten Grabfundamente, die Verschlussplatten an den Urnenwänden und die Grabsteinkissen abzulösen.

- | | |
|---|----------|
| (3) Das Entgelt zur Ablösung der Grabfundamente beträgt | |
| a) für ein Einzelgrab | 80,00 € |
| b) für einen Familiengrabplatz | 160,00 € |

- | | |
|--|----------|
| (4) Das Entgelt zur Ablösung der Verschlussplatten an der Urnenwand beträgt | |
| a) bei einem Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen
49,5 cm/49,5 cm/38 cm (Breite x Höhe x Tiefe) | 184,00 € |
| b) bei einem Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen
23 cm/34 cm/49 cm (Breite x Höhe x Tiefe) | 132,00 € |

- | | |
|--|----------|
| (5) Das Entgelt zur Ablösung der Grabsteinkissen beträgt | 500,00 € |
|--|----------|

(6) Wird der volle Zeitraum des Grabnutzungsrechts nicht in Anspruch genommen, kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten der anteilige Betrag der Grabgebühr zurückerstattet werden. Eine Erstattung erfolgt nur für volle noch nicht in Anspruch genommene Jahre.

§ 4 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei Kindern bis zu 11 Jahren | 610,00 € |
| b) bei Kindern über 11 Jahren und Erwachsenen | 610,00 € |
| c) bei Urnen | 290,00 € |
| (2) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 60,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand beträgt | 105,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Auflösung eines Urnengrabes in der Urnenwand
nach Ablauf des Nutzungsrechts beträgt | 110,00 € |

§ 5 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | |
| a) bei Leichen pro angefangenem Tag | 100,00 € |
| b) bei Urnen pro angefangenem Tag | 80,00 € |

- | | |
|--|--------------------|
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 90,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt
pro angefangenem Tag | 20,00 € |
| (4) An sonstigen Gebühren werden erhoben: | |
| a) Gestattung von Ausnahmen nach der Satzung über die
Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
der Stadt Osterhofen | 5,00 € – 25,00 € |
| b) Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer
Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung
von Änderungen solcher Anlagen | 10,00 € - 150,00 € |
| c) Für die Zurverfügungstellung eines Unfall- bzw. Leihсарges | 30,00 € |

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit der Inanspruchnahme der städtischen Leistungen. Sie wird durch Gebührenbescheid jeweils festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Osterhofen vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung am 10.12.2015, außer Kraft.

Osterhofen, 14.12.2022

Stadt Osterhofen

gez.

Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin

